



**Abschlussbericht über die
überörtliche Prüfung der
Gemeinde Probsteierhagen
für die Jahre 2012 - 2016**



Inhaltsverzeichnis

I.	PRÜFUNGS-AUFTRAG, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
II.	ALLGEMEINE ANGABEN	5
III.	GEMEINDE UND GEMEINDEVERTRETUNG	6
III.1	GEMEINDEVERTRETUNG UND AUSSCHÜSSE	6
III.2	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER	7
IV.	HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN (HKR)	7
IV.1	HAUSHALTSSATZUNGEN	7
IV.2	ABSCHLUSSERGEBNISSE	7
IV.3	ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN	8
IV.4	HAUSHALTSRESTE	9
IV.5	ENTWICKLUNG DER KASSENEINNAHMERESTE	9
IV.6	UMFANG UND ERGEBNIS DER BELEGPRÜFUNG	10
IV.7	VERMÖGEN	10
IV.8	SCHULDEN	10
IV.9	RÜCKLAGEN	12
IV.10	ERGEBNIS DER EINZELPLÄNE DER VERWALTUNGSHAUSHALTE	13
IV.11	AUSGABEN DER VERMÖGENSHAUSHALTE	14
V.	ABGABEN	14
V.1	STEUERN	14
V.1.1	REALSTEUERN	14
V.1.2	HUNDESTEUERN	15
V.2	GEBÜHREN	18
V.2.1	NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG	18
V.2.2	Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr	18
V.2.3	STRASSENREINIGUNG	19
V.2.4	SONDERNUTZUNGEN	22
V.2.5	AUFGABENERLEDIGUNG NACH DEM BESTATTUNGSGESETZ	22
V.3	STRASSENBAU- UND ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE	23
VI.	EINZELNE PRÜFUNGSBEREICHE	24
VI.1	PERSONAL	24
VI.2	DRK KINDERGARTEN PROBSTEIERHAGEN	26
VI.3	KOMMUNALE LIEGENSCHAFTEN, MIETEN UND PACHTEN	27
VI.4	PRÜFUNG VON BESCHAFFUNGSMAßNAHMEN	30
VII.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	33
VII.1	FINANZSITUATION DER GEMEINDE	33
VII.2	PRÜFUNGSSCHLUSSBEMERKUNGEN	35
ANLAGEN	36	
1.	FESTSETZUNGEN IN DEN HAUSHALTSSATZUNGEN*	36
2.	FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE GEMÄß § 39 GEMHVO-KAMERAL	37
3.	ENTWICKLUNG DER GESAMTEINNAHMEN UND GESAMTAUSGABEN	38
4.	ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN UND ALLGEMEINEN FINANZZUWEISUNGEN	39
5.	PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN, ZU DENEN EINE STELLUNGNAHME ERWARTET WIRD	40

I. Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Probsteierhagen wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön (GPA) gemäß den Bestimmungen

- des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und
- der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön

für die Haushaltsjahre 2012 - 2016 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte vom 08.05. bis zum 13.07.2017 am Sitz der Amtsverwaltung in Schönberg.

Die nachfolgend dargestellte überörtliche Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie
- die Verwendungsprüfung.

Sie erstreckte sich in Stichproben auf das Haushaltsgeschehen im Prüfungszeitraum und wurde abschnittsweise und schwerpunktmäßig intensiviert. Lückenlos geprüft wurden die Abschlussergebnisse aller Jahre und deren Abwicklung.

Die vorherige überörtliche Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2006 - 2011. Das Ergebnis wurde der Gemeinde mit Bericht vom 12.12.2012 mitgeteilt. Aufgrund der sich daran anschließenden Stellungnahme konnte das Prüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Beteiligte Prüferinnen und Prüfer

An den Prüfungsberichten des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden haben die folgenden Prüferinnen und Prüfer mitgewirkt. Sie stehen für Auskünfte und Erläuterungen im Rahmen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte gerne zur Verfügung:

Martina Oesinghaus	Tel.: 04522 / 743-230 Leiterin der Gemeindeprüfungsämter Ostholstein und Plön
Helge Baars	Tel.: 04522 / 743-234 Prüfung im technischen Hochbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOL
Simone Bahn	Tel.: 04522 / 743-288 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertagesstätten
Ludger Fronczek	Tel.: 04522 / 743-287 Bauhöfe, Internes Kontrollsystem (IKS), Versicherungen
Wolfgang Junkuhn	Tel.: 04521 / 788-294 Datenschutz und Datensicherheit
Arne Kaak	Tel.: 04522 / 743-268 Personalwesen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten
Vivien Limburg	Tel.: 04522 / 743-500 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Dorothea Nehlsen	Tel.: 04522 / 743-241 Personalwesen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten, Mieten und Pachten
Ulrich Schneider Diplom-Kaufmann	Tel.: 04522 / 743-506 Kommunale Wirtschaftsbetriebe, kostenrechnende Einrichtungen, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden
Thorsten Schulz	Tel.: 04522 / 743-460 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Ute Seute	Tel.: 04522 / 743-529 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertagesstätten, Schulkostenbeiträge
Andreas Timm	Tel.: 04522 / 743-438 Prüfgruppenleitung Kommunale Abgaben, Ausbau- und Erschließungsbeiträge, Grundstücksangelegenheiten, Satzungsrecht
Stefan Wegner	Tel.: 04522 / 743-454 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Torsten Wulf	Tel.: 04522 / 743-459 Prüfung im technischen Tiefbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOL

II. Allgemeine Angaben

Einwohnerzahl:

Das Statistische Landesamt hat folgende Bevölkerungsbewegung fortgeschrieben:

30.04.2011 Zensus 2011	2.045
31.03.2012 (Basis VZ '11)	2.120
31.03.2013 (Basis VZ '11)	2.001
31.03.2014 (Basis VZ '11)	2.013
31.03.2015 (Basis VZ '11)	2.011
31.03.2016 (Basis VZ '11)	lag bei Berichterstellung noch nicht vor

Bürgermeister:

Herr Klaus Robert Pfeiffer

Gemeindevertretung:

13 Mitglieder(Kommunalwahl 2013)

CDU	8
SPD	5

III. Gemeinde und Gemeindevertretung

III.1 Gemeindevertretung und Ausschüsse

Das Zusammenwirken der Gremien der Selbstverwaltung und der hauptamtlichen Verwaltung ist auch organisatorisch zu bewerten. Beiden Seiten obliegt es, die öffentlichen Aufgaben der Kommune unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu erfüllen. Eine Zuordnung der Aufgaben entsprechend ihrer Bedeutung beeinflusst wesentlich ihre zweckmäßige und wirtschaftliche Ausführung.

Die wesentliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Gremien sich auf Grundsatzentscheidungen beschränken und Einzelfallentscheidungen nur bei erheblicher finanzieller, wirtschaftlicher und/oder kommunalpolitischer Bedeutung treffen. Im Sinne einer effizienten kommunalen Aufgabenerledigung müssen die routinemäßigen Entscheidungen des Verwaltungsvollzugs der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit der hauptamtlichen Verwaltung überlassen werden.

Nach den Hauptsatzungen des Amtes Probstei und der amtsangehörigen Gemeinden verfügen diese über insgesamt 71 ständige Ausschüsse. Die hohe Zahl der ständigen Ausschüsse und der damit verbundene sehr hohe Zeitanteil für die Durchführung (Vorbereitung, Sitzungsdienst, Nachbereitung) der Ausschusssitzungen stellt unbestritten eine starke Belastung der Verwaltung (und letztlich auch der Selbstverwaltung) dar.

Selbst konservative Rechenmodelle gehen von einer Vor- und Nachbearbeitungszeit der Verwaltung in der Größenordnung des 4 - 5fachen der reinen Sitzungsdauer aus. Wenn also jeder der im Amtsbereich Probstei bestehende Ausschüsse im Jahr lediglich zwei Sitzungen mit einer Dauer von jeweils zwei Stunden durchführt, erzeugt dieses bereits einen zeitlichen Verwaltungsaufwand, der in etwa der Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft (VAK) entspricht.

Das GPA erlaubt sich daher den Hinweis auf die Erlasse des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen, in deren Anlage unter III. „Weitere Maßnahmen“, Ziffer 10, ausgeführt wird:

Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss, zu reduzieren.

Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend.

Auf Grundlage dieser Ausführungen sollte nach Auffassung des GPA für die Erledigung der Obliegenheiten der kleineren amtsangehörigen Gemeinden eine Anzahl von 2 ständigen Ausschüssen ausreichend sein, die drei größeren amtsangehörigen Gemeinden sollten ihre Obliegenheiten mit einer Anzahl von 2 - 3 ständigen Ausschüssen erledigen können.

Das GPA regt daher die Prüfung an, ob Ausschüsse (zurzeit vier) ggf. zusammengelegt werden könnten, um auch auf diesem Wege zu einer effizienteren kommunalen Aufgabenerledigung beizutragen. Der Verwaltungsaufwand könnte sich reduzieren und die Verwaltung erhielte Freiräume für ihre weiteren Aufgaben.

III.2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Probsteierhagen vom 21.05.2004 in der Fassung der 3. Änderung vom 15.04.2014 trat zum 01.05.2014 in Kraft.

Nach den Jahresrechnungen 2012 - 2016 zahlte die Gemeinde Probsteierhagen aus der Untergruppe 400 folgende Beträge:

Haushaltsjahr	Anordnungssoll	davon entfallen auf	
		ehrenamtliche Entschädigungen	Personalausgaben
2012	175.164,12 €	26.879,63 €	148.284,49 €
2013	190.758,29 €	28.676,57 €	162.081,72 €
2014	202.062,91 €	24.020,20 €	178.042,71 €
2015	198.493,73 €	25.605,46 €	172.888,27 €
2016	182.076,45 €	25.074,79 €	157.001,66 €

Für die Benutzung eines privaten Telefonanschlusses werden dem Bürgermeister die Kosten von dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie anteiligen Grundgebühren mit einer jährlichen Pauschale von 300,00 € erstattet. Das GPA stellt sich die Frage, ob eine angemessene Reduzierung der Telefonpauschale möglich ist. Im Laufe der Zeit sind die Telefonanbieter zu Flatrate-Tarifen übergegangen, die mit zum Teil unter 35,00 € pro Monat Angebote wie Festnetzanschluss, mobiles Endgerät und Internetzugang abdecken. Wenn vor diesem Hintergrund die nur anteiligen dienstlichen Telefonauslagen mit 25,00 € monatlich zu Buche schlagen, erscheint eine Senkung der Pauschale möglich. Das GPA regt an, diesen Aspekt zu beachten.

Grundsätzlich gibt das GPA den Hinweis, die Entschädigungssatzung an die Neuregelung des Reisekostenrechts für die Erstattung der Fahrtkosten anzupassen. ☒

Die geprüften Unterlagen waren vollständig und gut geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR)

Die gemeindliche Haushaltsführung wurde unter formalen und materiellen Gesichtspunkten überprüft. Sofern sich gemeindeübergreifende Anmerkungen bzw. Beanstandungen ergaben, sind diese im Amtsbericht enthalten.

Kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen durch den Kreis Plön waren nicht erforderlich. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV.1 Haushaltssatzungen

Die in den Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen endgültig für den Prüfungszeitraum festgelegten Haushaltsrahmendaten sind in der Anlage 1 dargestellt. Das Erlassverfahren wurde auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Die für das Haushaltsjahr 2014 erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Plön wurde eingeholt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV.2 Abschlussergebnisse

Die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen ist aus Anlage 2 und die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben (IST) sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Die Rechnungsergebnisse wurden richtig ermittelt.

Nach den §§ 37 und 41 GemHVO-Kameral sind als Anlagen zur Jahresrechnung im Einzelnen vorgeschrieben:

- a) eine Vermögensübersicht,
- b) eine Übersicht über Schulden und Rücklagen,
- c) eine Gruppierungsübersicht sowie
- d) ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste.

Sämtliche Anlagen lagen für den Prüfungszeitraum vor. Die Jahresrechnungen wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und von dieser innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen.

IV.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für den Fall, dass für Ausgaben in der Haushaltsplanung keine bzw. keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, eröffnet die Gemeindeordnung die Möglichkeit, über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu leisten. Überplanmäßige Ausgaben entstehen, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz zu niedrig angesetzt und überschritten worden ist. Außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn für eine erforderliche Ausgabe keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind.

Die Gemeinde Probsteierhagen nimmt die durch die GemHVO-Kameral eröffneten Instrumente zur flexiblen Haushaltsführung in Anspruch. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Eine entsprechende Ermächtigung unter Angabe der betragsmäßigen Obergrenze von 1.000,00 € erteilt die Gemeindevertretung regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung. Während des Betrachtungszeitraums wurden über- und außerplanmäßige Auszahlungen wie folgt geleistet:

Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben		
Haushalts- jahr	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
2012	94.983,72 €	381,15 €
2013	63.068,33 €	10.538,06 €
2014	84.445,66 €	16.597,53 €
2015	54.867,34 €	117,41 €
2016	264.859,47 €	0,00 €

Gemäß § 82 GO ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (über dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag von 1.000,00 €) sieht die GO vor der Leistung die Zustimmung der Gemeindevertretung vor.

Für die Zulässigkeit und Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben müssen gemäß § 82 Abs. 1 GO folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Unabweisbarkeit der Ausgabe (oder Aufschub unwirtschaftlich)
- Gewährleistung der Deckung
- Vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung

In der Gemeinde Probsteierhagen werden sämtliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresrechnung genehmigt. Ein unterjähriges Antragsverfahren mit der Begründung der jeweiligen Mehrausgabe sowie die

halbjährliche Unterrichtung der Selbstverwaltung erfolgt nicht. Somit findet das gesetzlich vorgeschriebene und in der Haushaltssatzung fixierte Verfahren keine Anwendung.

Das GPA erwartet, dass in zukünftigen Haushaltssatzungen eine betragsmäßige Anpassung der unerheblichen Auszahlungen oder eine unterjährige Unterrichtung der Gemeindevertretung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt. Somit würde den Vorgaben der Selbstverwaltung und der haushaltsrechtlichen Bestimmung Rechnung getragen werden.

IV.4 Haushaltsreste

In der Gemeinde Probsteierhagen wurden während des Prüfzeitraums Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben gebildet:

Verwaltungshaushalt	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgabereste	0,00 €	0,00 €	4.324,72 €	3.456,36 €	46.099,11 €
Vermögenshaushalt					
Einnahmereste	384.700,00 €	297.700,00 €	23.250,51 €	96.800,00 €	311.000,00 €
Ausgabereste	384.435,50 €	120.200,87 €	4.642,77 €	348.795,05 €	386.647,55 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Probsteierhagen 2012 - 2016

Für die Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes ist festzustellen, dass angesichts des Gesamtumfangs der Restebildung die Haushaltsveranschlagung der geplanten Investitionsmaßnahmen in Einzelfällen verfrüht erfolgte und das Kassenwirksamkeitsprinzip in der Haushaltsplanung nicht in ausreichendem Maße beachtet wurde. Als Beispiele hierfür seien die ursprünglich für 2012 eingeplanten Investitionsmaßnahmen der Regenwasserentsorgung sowie der für 2015 geplante Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges genannt. In beiden Fällen wurde zunächst die gesamte eingeplante Summe als Haushaltsausgabereste in das Folgejahr übertragen. Die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen erfolgte erst in den Folgejahren.

IV.5 Entwicklung der Kasseneinnahmereste

Die Prüfung der Haushalts- und Kassenabwicklung beinhaltet auch eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste (KER) des Gesamthaushaltes. Die Kasseneinnahmereste der letzten drei Haushaltsjahre haben sich während des Betrachtungszeitraums wie folgt entwickelt:

KER des Gesamthaushalts	2012	2013	2014	2015	2016
Neue KER	71.521,24 €	37.185,29 €	38.848,63 €	47.610,20 €	52.568,84 €
Abgänge auf KER Vj.	32.899,21 €	45.279,00 €	- 3.318,93 €	23.074,52 €	5.280,84 €

Ergebnisse der Jahresrechnungen Gemeinde Probsteierhagen 2012 - 2016

Die KER bewegten sich nach Ansicht des GPA hinsichtlich ihrer Höhe auf einem relativ hohen Niveau. Auffällig war auch der relative hohe Anteil von Miet- und Nebenkostenforderungen an den KER.

IV.6 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Die für das Haushaltsjahr 2016 in der Amtsverwaltung für die Gemeinde Probsteierhagen vorliegenden und gebuchten Ausgabebelege des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes wurden mittels der digitalen Belegablage einer Belegprüfung unterzogen. Gleichzeitig wurden die Kassenanordnungen förmlich und, soweit möglich, sachlich geprüft. Ein Abgleich zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen auf den Sachbuchkonten ist nicht erfolgt. Die Belege der Haushaltsjahre 2012 - 2015 wurden, sofern dieses im Zusammenhang mit dem Haushaltsjahr 2016 erforderlich erschien, in die Belegprüfung einbezogen. Insgesamt kann bestätigt werden, dass das Anweisungsverfahren ordentlich und zweckmäßig durchgeführt wird.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Belege wurde festgestellt, dass aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters regelmäßig zum Jahresende die Kosten eines Abschlussessens mit Mitgliedern der Gemeindevertretung getragen wurden. Das GPA weist darauf hin, dass Mitglieder der Gemeindevertretung für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Darüber hinausgehende Zuwendungen sind nicht zulässig. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Speisen und Getränken auf Kosten der Kommune. Um künftige Beachtung wird gebeten.

Über die Haushaltsstelle 7710.93500 des Vermögenshaushaltes wurde der Austausch eines defekten Ölheizkessels verbucht. Die Maßnahme hatte einen Gesamtumfang im Höhe von rund 6.200,00 €. Das GPA stellt hierzu fest, dass ein derartiger Austausch keinen investiven Charakter besitzt und somit als laufende Unterhaltungsmaßnahme aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes zu tragen gewesen wäre. Das GPA bittet um zukünftige Beachtung.

IV.7 Vermögen

Das Vermögen der Gemeinde betrug nach dem Stand 31.12.2016 gemäß

- § 36 Abs. 1 GemHVO-Kameral 238.128,00 €
- § 36 Abs. 2 GemHVO-Kameral 2.308.012,91 €

Daneben weist die Gemeinde Probsteierhagen zum Stichtag 31.12.2016 sonstiges Vermögen per gesonderten Anlagennachweis mit einem Restbuchwert in Höhe von 5.746.137,10 € aus.

IV.8 Schulden

Die Verschuldung der Gemeinde Probsteierhagen hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Verschuldung der Gemeinde					
Jahr	Stand Beginn	Kreditaufnahme	ordentliche Tilgung	außerordentliche Tilgung	Stand Ende
2012	3.670.440,76 €	0,00 €	95.694,51 €	0,00 €	3.574.746,25 €
2013	3.574.746,25 €	705.500,00 €	102.975,72 €	0,00 €	4.177.270,53 €
2014	4.177.270,53 €	291.000,00 €	128.790,56 €	0,00 €	4.339.479,97 €
2015	4.339.479,97 €	0,00 €	124.179,63 €	298.508,74 €	3.916.791,60 €
2016	3.916.791,60 €	0,00 €	124.665,18 €	0,00 €	3.792.126,42 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Probsteierhagen 2012 - 2016

Die Zins- und Tilgungsleistungen stellen sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Zins- und Tilgungsleistungen			
Jahr	Zinsen Gruppe 80	ordentliche Tilgung Gruppe 97	Annuität
2012	141.108,82 €	95.694,51 €	236.803,33 €
2013	142.928,74 €	102.975,72 €	245.904,46 €
2014	157.750,48 €	128.790,56 €	286.541,04 €
2015	157.883,50 €	124.179,63 €	282.063,13 €
2016	144.955,50 €	124.665,18 €	269.620,68 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Probsteierhagen 2012 - 2016

Die relativ hohe Verschuldung resultiert im Wesentlichen aus Kreditaufnahmen im Zuge baulicher Maßnahmen beim Schloss Hagen sowie des Ausbaus der Regenwasserbeseitigung. Neben der ordentlichen Tilgung wurden während des Betrachtungszeitraums Zinsaufwendungen in einer Gesamthöhe von nahezu 745.000,00 € fällig. Aufgrund von Kreditaufnahmen in einer Gesamthöhe von nahezu 1.000.000,- € erhöhte sich die Verschuldung der Gemeinde Probsteierhagen während des Betrachtungszeitraum auf 3.792.126,42 €.

Bei einer Einwohnerzahl von 2.001 entsprach dies einer Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2015 in Höhe von 1.895,16 €. Gemäß Bericht des Statistischen Landesamtes Nord vom 15.08.2016 lag die durchschnittliche Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb des Kreises Plön bei 816,33 €/Einwohner. Festzustellen ist, dass sich die Verschuldung der Gemeinde Probsteierhagen dauerhaft auf einen besorgniserregenden Level eingependelt hat, wodurch die Gemeinde auf Dauer in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eingeschränkt zu werden droht.

IV.9 Rücklagen

Der Stand der allgemeinen Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Allgemeine Rücklage				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2012	23.142,51 €	0,00 €	22.966,94 €	175,57 €
2013	175,57 €	0,00 €	175,57 €	0,00 €
2014	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2015	0,00 €	225.211,47 €	0,00 €	225.211,47 €
2016	225.211,47 €	0,00 €	221.603,57 €	3.607,90 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Probsteierhagen 2012 - 2016

Die im Rahmen der Jahresrechnung 2015 realisierte Zuführung zur allgemeinen Rücklage resultiert im Wesentlichen aus einmaligen Veräußerungserlösen von Wohnungen in der Jürgenskoppel.

Nach den Ergebnissen der jeweiligen Jahresrechnung verfügte die Gemeinde Probsteierhagen im Prüfungszeitraum über folgende weitere Rücklage:

Gebührenausgleichsrücklage Regenwasserbeseitigung gemäß § 19 Abs. 3 GemHVO-Kameral					
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Zinsen	Entnahme	Stand Ende
2012	7.116,74 €	5.848,87 €	0,00 €	0,00 €	12.965,61 €
2013	12.965,61 €	10.397,45 €	0,00 €	0,00 €	23.363,06 €
2014	23.363,06 €	0,00 €	0,00 €	9.993,47 €	13.369,59 €
2015	13.369,59 €	0,00 €	38,14 €	9.805,43 €	3.602,30 €
2016	3.602,30 €	0,00 €	3,39 €	3.605,69 €	0,00 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Probsteierhagen 2012 - 2016

Sonstige Rücklagen entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bestehen nicht.

Alle Rücklagen der Gemeinde Probsteierhagen werden zusammen mit den Rücklagen aller anderen amtsangehörigen Gemeinden auf dem Verwahrkonto 50 bei der Gemeindeganziffer 27 verbucht. Die Bestände der o.a. Rücklagen konnten auf diesem Verwahrkonto nachvollzogen werden.

IV.10 Ergebnis der Einzelpläne der Verwaltungshaushalte

In der nachfolgenden Übersicht werden die Ergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen dargestellt (Rechnungsergebnisse). Die Tabelle verdeutlicht, welche Einzelpläne im Prüfungszeitraum zuschussbedürftig waren (als Minusbetrag dargestellt) und welche Einzelpläne Überschüsse (Positivbetrag) erwirtschafteten:

Rechnungsergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen 2012 - 2016					
Einzelplan (EP)	2012	2013	2014	2015	2016
	<i>alle Beträge in €</i>				
EP 0: Allgemeine Verwaltung	-54.693,15	-8.756,76	-35.241,46	-34.097,45	-38.775,20
EP 1: Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-31.720,20	-32.189,07	-28.198,86	-30.988,47	-31.980,07
EP 2: Schulen	-350.691,43	-424.632,27	-391.736,20	-422.602,37	-432.695,81
EP 3: Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	-13.612,02	-12.607,03	-19.072,39	-18.735,92	-45.532,26
EP 4: Soziale Sicherung	-151.605,40	-163.646,93	-200.772,12	-192.846,76	-181.687,95
EP 5: Gesundheit, Sport, Erholung	-6.545,75	-4.840,92	-5.036,77	-3.209,35	-4.166,28
EP 6: Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	-87.544,49	-85.069,98	-100.726,36	-108.899,67	-142.554,26
EP 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	-163.986,64	-189.540,95	-196.223,07	-201.996,83	-208.180,66
EP 8: Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen	-191.846,71	-200.537,32	-118.378,36	-211.331,69	-68.172,85
EP 9: Allgemeine Finanzwirtschaft	1.052.245,79	1.092.125,86	1.095.385,59	1.224.708,51	1.153.745,34
Ergebnis	0,00	-29.695,37	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Gegenüber der Haushaltsplanung konnte während des Betrachtungszeitraums im Jahresrechnungsergebnis bei den meisten Einzelplänen eine Haushaltsverbesserung erzielt werden. Die Plan/Ist-Abweichungen bewegten sich dabei in einem nachvollziehbaren Rahmen.

Die deutliche Verbesserung des Ergebnisses im Einzelplan 0 in 2013 begründet sich durch eine einmalige Erstattung von Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Erschließung des Neubaugebietes Trensahl. Die Schwankungen im Ergebnisplan 2 liegen in entsprechenden Schwankungen bei den zu leistenden Schulkostenbeiträgen begründet.

Das erhöhte Defizit im Einzelplan 3 des Haushaltsjahres 2016 resultiert aus verstärkten Pflegemaßnahmen im Schlosspark.

Der deutlich gestiegene Zuschussbedarf im Einzelplan 6 beruht auf gestiegenen Abschreibungen infolge der seit 2016 erforderlichen erweiterten Vermögenserfassung.

Die Schwankungen im Ergebnisplan 8 liegen im Wesentlichen in entsprechenden Schwankungen beim Unterabschnitt 8850 „Markttreff“ begründet.

IV.11 Ausgaben der Vermögenshaushalte

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, wofür die Mittel der Vermögenshaushalte in den Haushaltsjahren 2012 - 2016 Verwendung fanden. Hierüber gibt die Gruppierungsübersicht Auskunft:

Ausgaben der Vermögenshaushalte nach Gruppen 2012 - 2016					
Bezeichnung der Ausgabengruppe	2012	2013	2014	2015	2016
	<i>alle Beträge in €</i>				
90: Zuführung zum Verwaltungshaushalt	31.861,64	175,57	9.993,47	69.579,05	170.395,78
91: Zuführung an Rücklagen	5.848,87	10.397,45	0,00	225.211,47	0,00
92: Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	44.360,12	0,00
93: Vermögenserwerb	29.158,61	27.422,18	24.582,52	439.601,33	125.084,98
94-96: Baumaßnahmen	386.397,90	619.267,29	5.066,19	148.971,26	264.605,31
97: Tilgung von Krediten	95.694,51	102.975,72	128.790,56	422.688,37	124.665,18
98: Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
99: Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtausgaben	548.961,53	760.238,21	168.432,74	1.350.411,60	684.751,25

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Probsteierhagen 2012 - 2016

Neben der Rücklagenzuführung in 2015 und einer im selben Jahre getätigten außerordentlichen Tilgung, waren die größten Ausgabeposten der (bis dato noch nicht endgültig realisierte) Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges in einem bisherigen Kostenumfang in Höhe von rund 240.000,00 € sowie eine in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführte Investitionsmaßnahme im Bereich der Regenwasserentsorgung im Umfang von rund 820.000,00 €.

V. Abgaben

Das Amt Probstei hat zu Beginn des Jahres 2010 damit begonnen, das (Steuer)Satzungsrecht der amtsangehörigen Gemeinden inhaltlich einander anzugleichen und zu vereinheitlichen. Unterschiede zwischen den jeweiligen gemeindlichen Regelungen bestehen danach hauptsächlich nur noch hinsichtlich der jeweiligen Steuersätze, die Mehrzahl satzungsmäßiger Regelungen, Vorgaben und Verpflichtungen hingegen sind für alle Steuerpflichtigen des jeweiligen Geltungsbereiches identisch.

Das GPA begrüßt ausdrücklich die gefundene Lösung, die auch dazu beigetragen hat, dass für die Verwaltung deutliche Vereinfachungseffekte hinsichtlich der Umsetzung des Satzungsrechtes eingetreten sind. Idealerweise sollten die Vereinheitlichungen auch auf die weiteren (Abgaben)Satzungen ausgedehnt werden.

Die Anlage 4 dieses Berichtes beschreibt die Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzzuweisungen im Prüfungszeitraum.

V.1 Steuern

V.1.1 Realsteuern

Die Hebesätze für die Realsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Probstei erreichen in vielen Fällen nicht die Mindestsätze, die das Innenministerium für die Gewährung von Sonderbedarfs- bzw. Fehlbetragszuweisungen vorgibt.

Das GPA gibt hierbei zu bedenken, dass die dargestellten Mindestsätze quasi ein „K.O.-Kriterium“ für die Inanspruchnahme von Fehlbetrags- oder Sonderbedarfszuweisungen sind. Dieses Kriterium muss spätestens im Jahr der Antragstellung erfüllt sein. Die Gemeinden werden daher in eigener Zuständigkeit entscheiden müssen, ob und inwieweit sie den Mindestanforderungen zukünftig Rechnung tragen wollen. Ggf. bietet es sich an, in regelmäßigen Schritten eine Annäherung an die Mindestsätze umzusetzen.

Alleine im Prüfungszeitraum haben alle Gemeinden des Amtes Probstei durch die Nichtausschöpfung vorgenannter Mindestsätze auf Realsteuereinnahmen in Höhe von insgesamt mehr als 2.300.000 € verzichtet.

Auf die Gemeinde Probsteierhagen entfällt hiervon kein Anteil. Seit Jahren erhebt die Gemeinde Hebesätze nach den Mindestsätzen.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich das GPA dennoch den allgemeinen Hinweis, dass sich die Anpassung der Hebesätze häufig nur marginal auf die Höhe der Steuerlast eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen auswirkt.

So liegt beispielsweise bei einem zufällig ausgewählten Zweifamilienhausgrundstück¹ in der Gemeinde Barsbek die Grundsteuer B aktuell bei 47,59 € (Hebesatz = 330 v.H.). Eine Erhöhung des Hebesatzes um 60 Punkte auf den aktuellen Mindestsatz von 390 v.H. würde für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von (lediglich) 8,65 € ausmachen. Monatlich wäre dies ein Betrag von 0,72 €.

Bei einem in der Gemeinde Schönberg gelegenen Geschäftsgrundstück (vom Finanzamt festgestellter Messbetrag = 250,17 €) wird auf Grundlage eines Hebesatzes von 380 v.H. eine Grundsteuer von jährlich 950,65 € fällig. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf den aktuellen Mindestsatz würde für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von (lediglich) 25,02 € ausmachen. Monatlich wäre dies ein Betrag von 2,08 €:

Eine Anhebung der Realsteuern über die Mindestsätze hinaus, die das Innenministerium für die Gewährung von Sonderbedarfs- bzw. Fehlbetragszuweisungen vorgibt, ist auch möglich.

Die Veranlagungen zu den Realsteuern durch die Verwaltung erfolgten ordnungsgemäß, so dass Prüfungsfeststellungen nicht vonnöten waren.

V.1.2 Hundesteuern

Die gemeindlichen Hundesteuersatzungen liegen im Internetauftritt des Amtes Probstei und der Gemeinden als Mastersatzung (sog. Masterdatei) vor, die von einer Tariftabelle ergänzt wird, aus der die jeweiligen gemeindlichen Steuersätze ersichtlich sind. Das GPA fasst nachfolgend die Prüfungsfeststellungen zur Hundesteuer in allen Gemeinden des Amtes ebenfalls vereinheitlicht zusammen.

Steuerveranlagungen

Die Veranlagungen zur Hundesteuer wurden in weiten Stichproben geprüft. Die Sachbearbeitung erfolgt engagiert und ordnungsgemäß, so dass sich Prüfungsfeststellungen nicht ergeben haben.

Steuersatzungen

Das GPA empfiehlt, die vorliegende Masterdatei/-satzung in folgenden Punkten zu überprüfen bzw. abzuändern:

¹ vom Finanzamt festgestellter Messbetrag = 14,42 €

§ 2 Abs. 5 (gefährliche Hunde)

Alle amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Prasdorf erheben eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde.

Als gefährlich im Sinne der Satzung gelten zunächst die Hunde, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) behördlich festgestellt ist. Außer in der Gemeinde Schönberg gelten darüber hinaus auch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes genannten Hunde (sog. Listenhunde) als gefährliche Hunde. Diese Bestimmung von Listenhunden zu gefährlichen Hunden bleibt zu überarbeiten. Durch die Änderung des KAG² ist festgelegt, dass die Höhe des Steuersatzes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die Verwaltung hat bereits begonnen, die Hundesteuersatzungen entsprechend abzuändern.

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Prasdorf, ebenfalls eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 HundeG zu erheben.

§ 11 (Steuertarif)

In den amtsangehörigen Gemeinden stellen sich die Hundesteuersätze höchst unterschiedlich dar. Lediglich zwei Gemeinden (Ostseebad Laboe und Lutterbek) erreichen aktuell den Mindestsatz, den das Innenministerium in seinen Erlassen zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vorgibt³ und schöpfen damit ihre Einnahmemöglichkeiten aus. Die Steuersätze für den „ersten Hund“ der übrigen 18 Gemeinden unterschreiten den Mindestsatz zum Teil recht deutlich, der durchschnittliche Steuersatz dieser Gemeinden erreicht nicht einmal die Hälfte des Mindestsatzes. Summiert verzichten diese Gemeinden, alleine bezogen auf die ersten Hunde, auf Hundesteuereinnahmen von jährlich deutlich mehr als 60.000 €.

Das GPA empfiehlt, die Hundesteuersätze, ggf. schrittweise, an den Mindestsatz anzugleichen.

§ 15 (Fälligkeit der Steuer)

Die Hundesteuer ist zu jeweils $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des Erhebungszeitraumes zu entrichten. (Nur) wenn sie gleichzeitig mit der Grundsteuer festgesetzt wird (§ 15 Abs. 2 der Satzung), kann sie auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.

Die geringste Hundesteuer für einen ersten Hund im Bereich des Amtes Probstei beträgt 20,00 € im Jahr. Sofern dieser Hund eine Steuerermäßigung genießt, reduziert sich der Jahresbetrag auf nur noch 10,00 €. Verteilt auf die vier satzungsmäßigen Fälligkeiten würde sich ein Betrag von nur noch 2,50 € für jeden Fälligkeitstermin ergeben, der jedoch den gleichen Verwaltungsaufwand erzeugt, wie eine „normale“ Zahlung.

Aus diesem Grund hält es das GPA für angemessen, die Entrichtung der Steuer als Jahresbetrag in allen Fällen zu ermöglichen. Da dieses Verfahren aussagegemäß bereits tatsächlich praktiziert wird, sollte es auch durch eine Satzungsregelung entsprechend „legitimiert“ werden.

§ 17a (Hundesteuermarken)

In den Gemeinden Köhn, Ostseebad Laboe, Lutterbek, Probsteierhagen und Schönberg werden amtliche Steuerzeichen (= Hundesteuermarken) ausgegeben.

² Gesetz zur Änderung des KAG vom 20.10.2016 (GVOBl. S-H 2016, Seite 846)

³ Aktuell liegt der Mindestsatz bei 120 € in Jahr für sog. erste Hunde

Auf die Ausgabe von Hundesteuermarken sollte aus Sicht des GPA aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichtet werden. Die Möglichkeit, über die Steuermarke den verloren gegangenen Hund einfacher zuordnen zu können, hat originär nichts mit der Steuererhebung zu tun (das Steuerzeichen ist lediglich ein Nachweis, dass Steuer gezahlt wird), sondern ist reine Serviceleistung auf Kosten der Gemeinde. Durch die im neuen Hundegesetz vorgesehene Chip-Pflicht dürfte dieses „Erfordernis“ ohnehin in absehbarer Zeit seine Erledigung finden.

§ 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 16 Abs. 1 der Hundesteuersatzung hat der bisherige Hundehalter innerhalb von einem Monat den Hund abzumelden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anzeigepflicht sind aufgrund der Satzung Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG.

Nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann aber eine Abgabengefährdung gerade nicht festgestellt werden. Im Gegenteil kommt es bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Hunden sogar zu erhöhten Hundesteuerbescheiden. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG nicht erfüllt.

Da Hundesteuersatzungen als kommunale Satzungen die Vorschriften des KAG lediglich konkretisieren, nicht aber über den jeweiligen Regelungsgehalt hinausgehen dürfen, bleibt die Zuwiderhandlung gegen die Abmeldepflicht aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten zu streichen. ⊗

V.2 Gebühren

V.2.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Die kostenrechnende Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ der Gemeinde Probsteierhagen basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Probsteierhagen vom 15.12.2016, in Kraft seit dem 11.02.2017 und die
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Probsteierhagen (Benutzungsgebührensatzung) vom 20.09.2005, in Kraft seit dem 24.09.2005, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 18.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015.

Die Einrichtung schloss im Berichtszeitraum wie folgt ab (Anordnungssoll):

UA 7010	Haushaltsjahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
Finanzgerüst VwHH:					
Summe Einnahmen	99.958,22 €	93.446,07 €	127.301,28 €	135.743,67 €	131.038,64 €
Summe Ausgaben	99.735,61 €	93.002,38 €	127.301,28 €	135.718,93 €	125.365,13 €
Rechnungsergebnis	222,61 €	443,69 €	0,00 €	24,74 €	5.673,71 €
Ergebnis Nachkalkulation	5.848,87 €	10.397,45 €	-10.660,82 €	-10.845,58 €	1.143,84 €
Gebührenausschleiss- rücklage kumuliert	5.357,63 €	15.755,08 €	5.094,26 €	2.524,01 €	3.667,85 €
Haushaltsrest			8.275,33 €		
Gebührenausschleiss- rücklage kumuliert nach Haushaltsrest			13.369,59 €		
Gebührensatz je m ² gebührenpflichtiger Fläche	0,45 €	0,45 €	0,45 €	0,52 €	0,52 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Die Amtsverwaltung erstellt regelmäßig Gebühren-/Nachkalkulationen nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 KAG. Die darauf aufbauende Gebührenkalkulation ergab für die Jahre 2015 - 2017 einen kostendeckenden Gebührensatz in Höhe von 0,52 je m² versiegelter Grundstücksfläche, der seit dem 01.01.2015 satzungsmäßig auch erhoben wird. Folgend der Gebührenkalkulation soll die Gebührenausschleissrücklage aus 2013 in Höhe von 5.357,63 € jährlich um 1.785,88 € aufgelöst werden.

V.2.2 Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Eine Gebühr für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird in der Gemeinde Probsteierhagen erhoben auf Grundlage der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.12.1999, die in der Fassung der zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Euroanpassungssatzung vorliegt. Eine 2. Änderungssatzung⁴ wurde von der Gemeindevertretung zwar beschlossen, aus den Akten lässt sich in der Folge jedoch nicht die Ausfertigung und Veröffentlichung der Änderungssatzung entnehmen, so dass nicht von einer wirksamen Satzungsänderung ausgegangen werden kann. Diese erfolgte erst mit der Neufassung des Gebührentarifes zum 01.07.2015.

⁴ Anpassung des Satzungsrechtes aufgrund der Ergänzung des Brandschutzgesetzes um neue Gebührentatbestände

Für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden. Hierbei sind die Regelungen des § 6 KAG zu beachten. Danach sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zweck einer Gebührenkalkulation ist es, die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln (VG Schleswig, Urteil vom 27.03.1998, Az.: 4 A 57/96).

Nach § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden (Vorkalkulation). Danach ist anhand der Ist-Ausgaben zu prüfen (Nachkalkulation), ob es zu einer Kostenüber- oder -unterdeckung gekommen ist, die innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen ist. Dies gilt auch für die Kalkulation der Gebühren für den Feuerwehreinsatz.

Eine Kalkulation der einzelnen Gebührensätze entsprechend den Vorgaben des KAG konnte weder den vorgelegten Akten entnommen werden, noch wurde sie aussagegemäß vorgenommen, obwohl die Gemeinde mit der Neufassung des Gebührentarifes zum 01.07.2015 eine Korrektur der teilweise für zu gering gehaltenen Gebühren vornehmen wollte. Da die Gebührensätze durch die Euroanpassungssatzung lediglich geglättet wurden, sind sie im Wesentlichen seit mindestens dem Jahr 2000 unverändert geblieben. Das GPA hält es daher für erforderlich, die tatsächlichen Gebührenbedarfe anhand einer aktuellen Gebührenkalkulation zu überprüfen. Da die Satzung ohnehin in absehbarer Zeit aus § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG ihre Erledigung finden wird, bietet sich die verbleibende Zeit für eine entsprechende Überprüfung an. ⊗

Die Gebührenveranlagungen werden von der Verwaltung auf Grundlage der Eintragungen in der Feuerwehrsoftware „Fox“ vorgenommen. Eine in weiten Stichproben vorgenommene Überprüfung der Veranlagungen führte zu keinen Beanstandungen. Vielmehr war eine engagierte Aufgabenerledigung festzustellen.

V.2.3 Straßenreinigung

Allgemeines

Nach § 45 Abs. 3 StrWG sind die Gemeinden für alle innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen Straßen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur für die Ortsdurchfahrten, reinigungspflichtig. Zur Reinigung gehören nach § 45 Abs. 2 StrWG auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Ferner sind sie berechtigt, die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen, wobei die Herangezogenen als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 KAG gelten.

Daraus folgt, dass die Gemeinden, die selbst in vollem Umfang die Straßenreinigung durchführen, keine Straßenreinigungssatzung erlassen müssen. Sie erlassen nur eine Gebührensatzung. Gemeinden, die nur eine teilweise Übertragung der Straßenreinigung vornehmen wollen, regeln dies über eine Straßenreinigungssatzung mit entsprechendem Inhalt. Straßenreinigungsgebühren können sie dann jedoch nur noch für die nicht übertragenen Reinigungsleistungen erheben.

Gemeindliche Straßenreinigungssatzungen

Jede amtsangehörige Gemeinde des Amtes Probstei verfügt über eine Straßenreinigungssatzung. Allerdings unterscheiden sich diese Satzungen hinsichtlich ihres Alters und ihrer Qualität erheblich. Das GPA empfiehlt daher, auch für die Straßenreinigung gemeindeübergreifend eine Vereinheitlichung des Satzungsrechtes einzuführen. Da die Rechtsprechung hohe Anforderungen z.B. an die Übertragung der Reinigungspflicht stellt, kämen die in einer Gemeinde gewonnenen Erkenntnisse durch eine Aktualisierung der entsprechenden Master-Satzung automatisch allen weiteren amtsangehörigen Gemeinden zugute.

Die Satzungen wurden im Zeitraum von 1975 - 2017 erlassen. Teilweise enthalten sie noch Regelungen, die aufgrund der sich fortentwickelnden Rechtsprechung heute nicht mehr verwendet werden sollten. Die Gemeinden sind aufgerufen, eigenverantwortlich ihre Straßenreinigungssatzung entsprechend zu überprüfen, wobei die folgenden Ausführungen des GPA hierfür Hinweise geben können. ⊗

a) Die Übertragung der Reinigungspflichten wird in den Satzungen z.T. pauschal (alle Straßen innerhalb der Ortslage) oder mittels eines speziellen Straßenverzeichnisses vorgenommen. Teilweise sind die Straßenverzeichnisse seit Satzungserlass nicht geändert worden. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde für zwischenzeitlich hinzugekommene neue Straßen keine Übertragung der Reinigungen vorgenommen hat und selber für die Reinigung zuständig ist/bleibt.

b) Für den Fall, dass die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind, wird häufig festgelegt, dass sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte erstreckt.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden⁵, dass eine Straßenreinigungssatzung mit entsprechender Regelung in Fällen von Stichstraßen und Sackgassen (mit oder ohne Wendehämmer) mangels der rechtsstaatlich erforderlichen Bestimmtheit keine wirksame Regelung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht enthält und nichtig ist. Es führte dazu aus, dass sich die beklagte Satzung für die Fallgestaltungen als unvollständig erweise, in denen es um geschlossene Straßenzüge geht. Dies betreffe etwa Stichstraßen oder Sackgassen. In diesen Fällen gebe es mehr als zwei Straßenseiten. Dies folge bei Wendehämmern daraus, dass der Bereich, der sich an den Hauptzug der Straße anschließt, nicht eindeutig einer bestimmten Straßenseite zugeordnet werden kann. Insoweit beinhalte die Satzung keine eindeutige Regelung, wen die Reinigungspflicht trifft bzw. welche Fläche von ihr erfasst wird. Während grundsätzlich jeder angrenzende Anlieger reinigungspflichtig sein soll, seien nach der Bestimmung ausschließlich die Grundstückseigentümer "beider", d.h. zweier Straßenseiten erwähnt, obwohl die genannten Straßen mehr als zwei Seiten aufweisen.

Das GPA empfiehlt daher, entsprechende Sachverhalte zu beachten und, falls erforderlich, die Übertragungsregelung entsprechend anzupassen.

c) In der Satzung sind insbesondere Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen. An den Inhalt einer Straßenreinigungssatzung stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen. Sie muss eindeutige Regelungen treffen, damit der Reinigungspflichtige über den Umfang seiner Pflichten nicht im Unklaren ist. Die dem Grundstückseigentümer bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragenen Reinigungspflichten müssen deshalb in besonderer Weise dem Bestimmtheitsgebot genügen; der Reinigungsverpflichtete muss exakt wissen, welche Handlungen ihm konkret abverlangt werden.

Zur Reinigungshäufigkeit hat das OVG Schleswig-Holstein z.B. bereits mit Urteil vom 27.06.2000 (Az.: 4 K 2/00) ausgeführt, dass die Festlegung eines bestimmten Tages zur

⁵ Urteil vom 11.12.2008, Az.: 9 A 3057/05 [DVBl 2009, 602 (Leitsatz)]

Erfüllung der Reinigungspflicht oder die Festlegung einer wöchentlichen Reinigungspflicht unverhältnismäßig sein können und empfohlen, den jahreszeitlich bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub o.ä. durch eine bedarfsorientierte Reinigungshäufigkeit zu begegnen.

Auf Formulierungen dergestalt, dass sich „*die Reinigungspflicht auf eine einmal wöchentliche Reinigung an jedem Samstag bzw. am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen*“ bezieht, sollte daher verzichtet werden.

d) Es empfiehlt sich die Aufnahme von Satzungsbestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

e) Die Regelungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten müssen, schon wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes, genaue Festlegungen enthalten, was konkret als Ordnungswidrigkeit gilt und wie eine Ahndung vorgesehen ist. Eine Formulierung wie „*wer die auferlegte oder übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt handelt ordnungswidrig, die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden*“ genügt diesen Anforderungen nicht.

Gemeindliche Straßenreinigungsgebührensatzungen

Außer in den Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg besteht in keiner weiteren Gemeinde im Amt Probstei eine gemeindliche Straßenreinigungsgebührensatzung. Dies ist in den Fällen, in denen die Reinigungsleistungen vollständig durch die Gemeinden übertragen worden sind, grundsätzlich auch folgerichtig.

Eine vollständige Übertragung der Reinigungsleistungen ist jedoch nicht in allen Fällen vorgenommen worden.

So verbleibt beispielsweise in einer amtsangehörigen Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Winterdienst auf den Fahrbahnen ausdrücklich bei der Gemeinde.

Nach § 1 Abs. 1 ihrer Straßenreinigungssatzung betreibt eine andere Gemeinde die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Übertragen hat sie nach § 2 ihrer Satzung jedoch nur die Reinigung der Gehwege und Rinnsteine.

Da die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 KAG gelten, sieht das GPA in den genannten Beispielfällen die Verpflichtung, bezogen auf die gemeindlichen Reinigungsleistungen entsprechende Benutzungsgebühren zu erheben⁶. Erfolgt eine Gebührenerhebung nicht, so schöpft die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung nicht aus.

Eine weitere Gemeinde wiederum behält sich nach § 2 Abs. 4 ihrer Straßenreinigungssatzung vor „*im Winter die Bürger bei der Räumung der Straßen vom Schnee durch den Einsatz eines Räumfahrzeugs zu unterstützen*“, wobei die generelle Übertragung der Reinigungsleistungen hiervon unberührt bleiben soll.

Dieser Fall stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet ist. Der Aufwand wäre grundsätzlich über eine Straßenreinigungsgebühr umlegbar.

⁶ § 6 Abs. 1 KAG: Benutzungsgebühren sind zu erheben ...

Die Gemeinden des Amtes Probstei sind aufgefordert, zu überprüfen, ob und in wie weit durch Regelungen der Straßenreinigungssatzung oder durch tatsächliches Verhalten Umstände eintreten, die den Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich machen. ⊗

V.2.4 Sondernutzungen

Die Gemeinde Probsteierhagen regelt Sondernutzungen an öffentlichen Straßen durch ihre (nicht auf der Homepage der Gemeinde veröffentlichte) Satzung vom 21.07.2005 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 26.08.2009. Die Satzung enthält ebenfalls Gebührenregelungen, allerdings ausschließlich für den Fall des Aufstellens von Stellschildern.

Da satzungsmäßig für den Fall einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung, die ohne förmlich erteilte Erlaubnis ausgeübt wird, ebenfalls Sondernutzungsgebühren erhoben werden müssen, empfiehlt das GPA eine Präzisierung der Satzungsregelung. Da die Satzung keine entsprechenden Erläuterungen beinhaltet, könnten Sondernutzungen, die ohne förmlich erteilte Erlaubnis ausgeübt werden, grundsätzlich auch über das Aufstellen von Stellschildern hinausgehen (z.B. Aufstellen eines Verkaufsstandes ohne Erlaubnis). In diesen Fällen kann die Verwaltung jedoch gar keine Gebühren festsetzen und erheben, weil es an entsprechenden Festlegungen in der Satzung selbst fehlt.

Die in der Satzung vorgegebene Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen beim Ordnungsamt der Gemeinde Schönberg sollte an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die in weiten Stichproben vorgenommene Prüfung der Gebührenfestsetzung durch die Amtsverwaltung ergab keine Beanstandungen.

V.2.5 Aufgabenerledigung nach dem Bestattungsgesetz

Mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) wurden bestimmte Aufgaben den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen (§ 27 Abs. 2 BestattG). Bis Inkrafttreten des BestattG in 2005 galt u.a. die LVO über das Leichenwesen, aus der sich beispielsweise Zuständigkeiten der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden ergaben (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung). Die Zuständigkeiten unter Geltung der LVO Leichenwesen wurden durch das BestattG jedoch vollständig verdrängt, der von den Gemeinden zu erledigende Aufgabenumfang hat sich gegenüber der früheren Rechtslage erweitert.

Nach § 27 Abs. 3 BestattG haben die Gemeinden für Amtshandlungen nach dem BestattG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kommunalabgabengesetz durch Satzung zu erheben. Dies betrifft solche Amtshandlungen, die unmittelbar dem Vollzug des Bestattungsgesetzes dienen, wie beispielsweise die Genehmigung der Gemeinde für einen privaten Bestattungsplatz, die Ausstellung eines Leichenpasses, die Genehmigung von Verkürzungen/Verlängerungen der Fristen bei Überführung in einen Leichenraum, die Genehmigung zur Ausgrabung/Umbettung einer Leiche usw.

Aktuell liegt eine Satzungsregelung der Gemeinde für die Gebührenerhebung für Aufgabenerledigungen nach dem BestattG nicht vor. Das GPA empfiehlt, eine entsprechende Regelung zu schaffen.

V.3 Straßenbau- und Erschließungsbeiträge

Die Gemeinde Probsteierhagen verfügt über eine Straßenbaubeitragsatzung, jedoch nicht über eine Erschließungsbeitragsatzung.

Straßenbaubeitragsatzung

Die Straßenbaubeitragsatzung (vom 26.07.2010) ist bereits seit längerem nicht mehr an die Rechts- und Gesetzeslage angepasst worden und ist entsprechend veraltet. Das GPA empfiehlt dringend, die Satzung auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Im Zuge der Überarbeitung und Aktualisierung der gemeindlichen Satzung sollten auch Fragestellungen der Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten untersucht werden. Hierzu gehört die Prüfung, in welcher Höhe Anlegeranteile angesetzt werden sollen und auch, ob die freiwillige und ausschließlich auf Kosten der Gemeinde gewährte Eckgrundstücksermäßigung weiterhin beibehalten werden soll.

Erschließungsbeitragsatzung

Über eine Erschließungsbeitragsatzung verfügt die Gemeinde Probsteierhagen nicht. Sie kann daher ihrer aus den einschlägigen Bestimmungen im Baugesetzbuch (BauGB) resultierenden Beitragserhebungspflicht nicht nachkommen.

Das GPA gibt zu bedenken, dass bei einer Erschließung mittels Erschließungsvertrag mit einem entsprechenden Erschließungsunternehmen der Fall eintreten kann, dass der Erschließungsunternehmer (z.B. aufgrund von Insolvenz) die Erschließung nicht zu Ende führen kann. Die Gemeinde müsste dann die Erschließung selber zu Ende führen, könnte jedoch mangels Erschließungsbeitragsatzung den ihr entstandenen Aufwand nicht umlegen.

Beitragsveranlagungen

Aussagegemäß sind im Prüfungszeitraum keine beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen vorgenommen worden.

VI. Einzelne Prüfungsbereiche

VI.1 Personal

Stellenplan und Personalausgaben

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für die Gemeinde Probsteierhagen auf **3,65 Stellen** festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Stellen, die nach stichprobenartiger Prüfung korrekt mit den Entgeltgruppen 2 bis 4 ausgewiesen sind.

Insgesamt hat sich die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Anzahl der Stellen Gemeinde Probsteierhagen				
Haushalts-jahr	Stellenplan	Gesamtzahl der Stellen lt. Haushalts-satzung	Besetzung am 30.06. des Jahres	Abweichung
2012	3,85	3,85	3,85	0,00
2013	3,85	3,85	3,85	0,00
2014	3,85	3,85	3,78	-0,07
2015	3,78	3,78	3,78	0,00
2016	3,65	3,65	3,65	0,00

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, hat es im Prüfungszeitraum nur geringfügige Änderungen bei der Gesamtzahl der Stellen gegeben. Zuletzt sind sie gegenüber dem Ausgangsjahr der Prüfung sogar ein wenig zurückgegangen (Reduzierung um 0,20 Stellen).

Der Haushaltsquerschnitt (§ 4 Nr.2 GemHVO-Kameral) stellt eine Übersicht u.a. über die Ausgaben geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten dar. Folglich werden hier auch die Personalausgaben abgebildet. Dabei wird ein getrennter Nachweis der Personalausgaben der Verwaltung von denen der Einrichtungen und Betriebe vorgenommen. Für die Gemeinde Probsteierhagen waren in den Jahresrechnungen für die Prüfungsjahre folgende Zahlen ausgewiesen:

Personalausgaben - Gemeinde Probsteierhagen					
Jahr	lt. Rechnungs- querschnitt	davon Verwaltung	davon Betriebe und Einrichtungen	Einwohner am 31.03. des Jahres	je Einwohner gesamt
2012	175.164,12 €	30.426,37 €	144.737,75 €	2.147	81,59 €
2013	190.758,29 €	30.887,12 €	159.871,17 €	2.001	95,33 €
2014	202.062,91 €	26.589,49 €	175.473,42 €	2.013	100,38 €
2015	198.493,73 €	25.641,81 €	172.851,92 €	2.011	98,70 €
2016	182.076,45 €	22.176,25 €	159.900,20 €	lag bei Berichterstellung nicht vor	

Die Personalausgaben der Verwaltung sind bei der Gruppierungsziffer 00 (Gemeindeorgane) entstanden. Die Personalausgaben der Betriebe und Einrichtungen sind den Gruppierungsziffern 13 (Brandschutz), 46 (Einrichtungen der Jugendhilfe), 70 (Abwasserbeseitigung) und 77 (Hilfsbetriebe der Verwaltung) zuzuordnen.

Gegenüber dem ersten Jahr (2012) des Prüfungszeitraumes ist eine Steigerung der Personalausgaben um lediglich 6.912,33 € erfolgt (Anstieg um 3,95 v.H.).

Bemerkenswert ist hingegen, dass die Personalkosten in den Jahren 2013 und 2014 stark angewachsen sind, während in den Folgejahren dann wieder ein Absinken auf das Niveau der Vorjahre zu konstatieren war. Das GPA hat die Gründe für diese Schwankungen allerdings nicht tiefergehend betrachtet.

Leistungsorientierte Entgelte

Mit Inkrafttreten des TVöD am 01.10.2005 wurde durch die Vorschrift des § 18 (Leistungsentgelt) ein Tarifynstrumentarium zur Verfügung gestellt, um auch über differenzierte Bezahlung auf die Leistung des Einzelnen und den Erfolg der Verwaltung einzuwirken. Zur Steigerung der Leistung und des wirtschaftlichen Erfolgs der Verwaltung können Mitarbeitern Leistungszulagen und -prämien gewährt werden.

Die Einführung der leistungsorientierten Bezahlung stellt eine Verpflichtung dar, die durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Personalvertretung umgesetzt wird. Umsetzungsstart mit tatsächlicher Anwendung der in Dienstvereinbarungen verabredeten betrieblichen Systeme war der 01.01.2007.

Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung bei der Gemeinde Probsteierhagen

Die Gemeinde Probsteierhagen verfügt bis zum heutigen Tag über keine Dienstvereinbarung zur Einführung leistungs- und/oder erfolgsorientierter Entgelte.

In der Gemeinde fehlt ein Personalrat, der die Vereinbarung abschließen könnte. In diesem Fall kann die betriebliche Kommission, die sich aus Mitgliedern je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Mitgliedern des Verbandes zusammensetzt, Grundlagen für die Gewährung von Leistungsentgelt schaffen. Dies ist bisher nicht geschehen.

In den Jahren 2012 bis 2016 ist die Ausschüttung entsprechend der Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 4 des § 18 TVöD erfolgt und zwar in Höhe von 6 % des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. Der verbleibende Restbetrag des Leistungsbudgets ist - gegebenenfalls auch mehrfach - in das Folgejahr zu übertragen.

In den Unterlagen findet sich zu Beginn der Einführung von leistungsorientierter Bezahlung der Hinweis, den Restbetrag in das Folgejahr zu übertragen. Das angesparte Volumen ist bis zur leistungsdifferenzierten Ausschüttung auf der Grundlage einer Vereinbarung zurückzustellen. Die Höhe der übertragenen Summe liegt der Personalabteilung vor. Im Haushalt hat eine Abbildung hingegen nicht stattgefunden. Eine mögliche Einsparung auf Seiten des Arbeitgebers kann sich durch eine fehlende Vereinbarung nicht ergeben, da der Restbetrag stets auf das Folgejahr zu übertragen ist.

Das GPA verkennt nicht, dass die Akzeptanz gegenüber dem System der leistungsorientierten Bezahlung sowohl auf Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite oftmals gering ist. Es wird unter anderem angeführt, dass die Auswirkung der leistungsabhängigen Bezahlung auf die Arbeitsleistung der Beschäftigten eine nachhaltige Wirkung nicht zu erzielen vermag.

Dennoch vertritt das GPA die Auffassung, den Abschluss einer Vereinbarung herbeizuführen, um wenigstens die Möglichkeit für die Beschäftigten zu schaffen, die angesparten Beträge zu erlangen. Neben Zielvereinbarungen kann die systematische Leistungsbewertung ein in der Anwendung praktikables Instrument darstellen, um die Leistungsentgelte zu ermitteln. Es sei an dieser Stelle auf die zahlreichen Rundschreiben des kommunalen Arbeitgeberverbandes verwiesen.

Die Gemeinde Probsteierhagen muss sich im Klaren darüber sein, was mit dem „angesparten“ Budget passieren soll. Ebenso sind die Beschäftigten darüber aufzuklären, dass ihnen jährlich Teile ihres möglichen Leistungsentgelts vorenthalten sind und erst mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Ausschüttung gelangen können. 

VI.2 DRK Kindergarten Probsteierhagen

Träger der Kindertagesstätte in Probsteierhagen, Blomeweg 8, ist der DRK - Ortsverein Probsteierhagen. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der Trägervertrag zwischen dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Probsteierhagen, Blomeweg 8, 24253 Probsteierhagen und den Gemeinden Probsteierhagen, Prasdorf und Passade vom 15.05.1997. Dieser Vertrag trat rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft. Zu diesem Vertrag wurde am 19.05.2016 ein Änderungsvertrag geschlossen, in dem jedoch lediglich § 4 Kuratorium des alten Vertrages in § 4 Beirat und § 4 a Kuratorium geändert wurde. Alle weiteren Regelungen blieben bestehen.

Laut Trägervertrag verpflichten sich die Gemeinden Probsteierhagen, Prasdorf und Passade die nach Abzug der Benutzungsentgelte sowie der Zuschüsse von Land und Kreis verbleibenden Fehlbeträge, unter Berücksichtigung der Betreuungsmonate, an das DRK zu erstatten. Es sollen angemessene Abschläge geleistet werden, die auch entsprechend der Anzahl der betreuten Kinder aus den jeweiligen Wohnsitzgemeinden vom Träger angefordert werden. Eine Abrechnung hierüber erfolgt jährlich, durch die Aufteilung des Überschusses auf die Gemeinden.

Durch die vorliegende Betriebserlaubnis vom 23.09.2014, erteilt durch das Amt für Jugend und Sport - Kindertagesstättenaufsicht - des Kreises Plön, ist der Träger berechtigt, in der Kindertagesstätte Kinder in

- 2 Regelgruppen gemäß § 6 KiTaVO,
- 1 Krippengruppe gemäß § 5 KiTaVO sowie
- 1 Waldkindergartengruppe

zu fördern und zu betreuen.

In der folgenden Tabelle sollen die verschiedenen Deckungsgrade des Kindergartens dargestellt werden. Hierzu wurden die Abrechnungen des Trägers sowie die Angaben, die dem Amt für Jugend und Sport vorliegen, zu Grunde gelegt. Bei der Anzahl der Plätze wurde auf die Betriebserlaubnis der Kindertagesstättenaufsicht zurückgegriffen und somit auf die Regelplätze abgestellt.

DRK-Kindergarten Probsteierhagen	2012	2013	2014	2015
Benutzungsgebühren	111.288,50 €	115.331,54 €	127.849,82 €	133.769,10 €
Sonstige Einnahmen	82.020,66 €	92.568,56 €	93.277,51 €	118.412,69 €
Einnahmen insgesamt	193.309,16 €	207.900,10 €	221.127,33 €	252.181,79 €
Pädagogische Personalkosten	342.087,24 €	342.800,24 €	369.670,53 €	384.030,94 €
Übrige Personalkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Sachausgaben	30.669,15 €	32.359,95 €	34.045,56 €	37.620,38 €
Betriebsausgaben insgesamt	372.756,39 €	375.160,19 €	437.761,65 €	421.651,32 €
Kostendeckungsgrad	51,86 %	55,42 %	50,51 %	59,81 %
Fehlbetragsgrad	48,14 %	44,58 %	49,49 %	40,19 %
Überschuss jährlich	179.447,23 €	167.260,09 €	216.634,32 €	169.469,53 €
Anzahl der Plätze	60	70	70	70
Überschuss pro Platz/Monat	249,23 €	199,12 €	257,90 €	201,74 €
Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge	29,86 %	30,74 %	29,21 %	31,73 %

Anhaltspunkt zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Kindergartens stellt der Kostendeckungsgrad der Betriebskosten, der durch die Elternbeiträge erreicht wird, dar. Die kommunalen Landesverbände empfehlen für kreisangehörige Gemeinden eine Kostendeckung durch Elternbeiträge in Höhe von mindestens 30 %. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, liegt dieser Kostendeckungsgrad im Rahmen der empfohlenen Höhe von 30 %.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die Regelgruppen und die Krippe in der Abrechnung getrennt darzustellen. Nicht nur, um durch die bessere Transparenz den Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge korrekter ausweisen zu können, sondern auch, um sichtbar zu machen, dass Krippengruppen eine höhere Kostenstruktur durch einen höheren Personalschlüssel haben.

Positiv wurde zur Kenntnis genommen, dass der Träger während des Prüfungszeitraumes jährlich in einer Aufstellung den Kontostand darstellt und damit auch die Höhe der Rücklagen nachweist. Dieses Fehlen des Nachweises über die Höhe der Rücklagen wurde im letzten Bericht angemerkt.

Die Jahresrechnung 2016 lag bis zum Abschluss der Ordnungsprüfung noch nicht vor.

Für den Datenschutz im Bereich der Kindertagesstätten wird auf Artikel und Informationen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) - veröffentlicht unter <https://www.datenschutzzentrum.de/bildung/kita/> - hingewiesen; insbesondere auf folgende Artikel:

- Fotografieren von Kindern in Kindertagesstätten - Welche datenschutzrechtlichen Fragestellungen sind zu beachten? (Artikel 997 vom 15.10.15)
- Fotos von in der Kindertagesstätte (KiTa) betreuten Kindern auf der Webseite der Kita (Artikel 1055 vom 15.09.16)

Die vorgenannten Informationen wurden im Rahmen der überörtlichen Prüfung für diesen Bereich jeweils zuständigen Sachbearbeiter besprochen.

VI.3 Kommunale Liegenschaften, Mieten und Pachten

Der Bestand an Liegenschaften der Gemeinde Probsteierhagen (Mietwohnungen) hat sich im Prüfungszeitraum verringert. Der Verkauf des Rentnerwohnheims (Jürgenskoppel 11, 27, 25) in den Jahren 2014 und 2015 umfasste 26 Wohnungen. Hinzu kamen die sechs Sozialwohnungen in der Jürgenskoppel 27 Anbau ebenfalls zum Ende des Jahres 2014.

Die Gemeinde Probsteierhagen verfügt über folgende Mietwohngrundstücke:

Alte Dorfstraße 72

Objekt	Wohnfläche	Mietzins/m ²	letzte Mieterhöhung	Gesamtmiete
Dorfstr. 72	66,52 m ²	4,74 €	01.09.2015	315,30 €
	64,72 m ²	3,88 €	01.05.2013	251,57 €
	114,75 m ²	Leerstand seit 31.05.2015		

Die unterschiedlich hohen Mieten in einem Gebäudekomplex weisen darauf hin, dass grundsätzlich eine Mietanpassung vorzunehmen ist. Dies kann im Rahmen eines Mieterhöhungsverfahrens gemäß § 558 BGB erfolgen. Dazu ist eine Vergleichsmiete zu ermitteln. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt hierzu, die Einholung eines verkürzten/vereinfachten Mietwertgutachtens, um die Rechtssicherheit für das Erhöhungsverlangen zu gewährleisten.

Blomeweg 2

Objekt	Wohnfläche	Mietzins/m ²	letzte Mieterhöhung	Gesamtmiete
EG links	42,37 m ²	3,35 €	2005	141,94 €
OG links	42,37 m ²	3,35 €	2005	141,94 €
OG links Whg. 12	65 m ²	5,00 €	2017	325,00 €
OG rechts Whg. 3	72,71 m ²	3,35 €	2011	243,58 €

Blomeweg 4

Objekt	Wohnfläche	Mietzins/m ²	letzte Mieterhöhung	Gesamtmiete
EG links Whg. 4	62,73 m ²	Leerstand seit 09/2014		
EG Mitte Whg. 5	56,38 m ²	3,35 €	2005	188,87 €
EG rechts Whg. 6	75,51 m ²	5,00 €	05/2017	362,55 €
OG links Whg. 7	62,37 m ²	3,35 €	2005	208,94 €
OG links Whg. 10	48,13 m ²	3,35 €	2014	161,24 €
OG Mitte Whg. 8	56,38 m ²	3,35 €	2010	188,87 €
OG rechts Whg. 9	72,51 m ²	3,35 €	2005	242,91 €
DG rechts Whg. 11	46,02 m ²	5,00 €	03/2017	230,10 €

Eine Überprüfung der Höhe der ortsüblichen Mieten und entsprechende Mietanpassungen sind nicht vorgenommen worden. Die Wohnungen im Blomeweg liegen mit dem Quadratmeterpreis noch unterhalb der Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Die Werte aus der jeweiligen SvEV der Jahre 2012 bis 2016 weisen einen Quadratmeterpreis von 3,70 € bis 3,92 € aus. Es sei angemerkt, dass die Werte für Wohnungen gelten, die sich im absolut ländlichen Bereich befinden und einen schlechten Gesamtzustand aufweisen. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die Einholung eines verkürzten/vereinfachten Mietwertgutachtens, um den ortsüblichen Mietzins zu ermitteln und ein rechtssicheres Mieterhöhungsverlangen nach § 558 BGB durchsetzen zu können.

Alte Dorfstraße 56

Objekt	Wohnfläche	Mietzins/m ²	letzte Mieterhöhung	Gesamtmiete
OG Wohnung	124,30 m ²	3,70 €	09/2015	460,00 €
EG Laden	Zum 01.09.2015 übernommen			

Der Lebensmittelmarkt „Markt-Treff“ in der alten Dorfstr. 56 sollte wiederbelebt werden. In der Sitzung der Gemeindevertretung Probsteierhagen vom 04.03.2015 wurde daher beschlossen, für die Dauer eines Jahres die Miete auszusetzen. Anschließend wird für das folgende Jahr ein Mietzins von 200,00 € monatlich fällig, der sich im darauffolgenden Jahr verdoppelt.

Erst ab einem Jahresumsatz von 410.000,00 € würde die Jahresmiete auf 2 % des Jahresumsatzes festgelegt werden. Die Laufzeit des Mietverhältnisses ist auf fünf Jahre ausgelegt mit einem Sonderkündigungsrecht von 1 ½ Jahren. Das Gemeindeprüfungsamt hat erhebliche Zweifel, ob dieses Konzept das wirtschaftliche Überleben des Markttreffs

langfristig sichert. Wie in den letzten drei überörtlichen Prüfungsberichten angemerkt, konnte bisher keine Nutzung dauerhaft gehalten werden oder sich gar wirtschaftlich etablieren.

Hagener Weg 1 (in Prasdorf)

Objekt	Wohnfläche	Mietzins/m ²	letzte Mieterhöhung	Gesamtmiete
Whg. 1	110,38 m ²	3,55 €	2008	391,85 €
Whg. 2	78,35 m ²	3,55 €	2008	278,14 €
Jugendraum	82,91 m ²	Keine Angabe		
Bauhof	21,50 m ²	4,30 €		nur Heiz- und Betriebskosten

Für das Objekt Hagener Weg werden weiterhin die Betriebskosten pauschal mit den Mietern abgerechnet. In einem ausführlichen Vermerk der Liegenschaftsabteilung vom 23.11.2010 ist der Sachverhalt dargestellt worden. Als Eckpunkte ist mit der damaligen Bürgermeisterin vereinbart worden, dass

- die unterschiedlichen Regelungen und Festsetzungen zur Zahlung der Betriebskosten,
- der geringfügige Minderertrag sowie
- die besondere Mischnutzung des Gebäudes (Bauhof/Jugendraum/Sozialraum Schornsteinfeger/zwei Mietwohnungen)

beibehalten werden sollen.

Eine Änderung der Darstellung im Haushalt wie im Bericht der letzten überörtlichen Prüfung vorgeschlagen, hat es nicht gegeben. Die Mieteinnahmen sind weiterhin im Unterabschnitt 7700 („Bauhof“) gebucht. Eine Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzung des Gebäudes ist nicht zu finden. Eine erneute Überprüfung des Sachverhalts hat nicht stattgefunden. Weiterhin fehlt es nach wie vor an einer vertraglichen Regelung für die Nutzung des Jugendraumes.

Schlossstraße 16

Objekt	Wohnfläche	Mietzins/m ²	letzte Mieterhöhung	Gesamtmiete
Wohnung 1	220,79 m ²	4,00 €	01.01.2014	883,16 €
Wohnung 2	223,47 m ²	4,00 €	01.11.2015	893,88 €
Kyffhäuser Verein	32,75 m ²			Heizkosten
Arztpraxis	177,20 m ²	7,17 €	01.01.2011	1.270,52 €
Gewerbe	300,00 m ²			

Im Herrenhaus Hagen befinden sich zwei vermietete Wohnungen. Der Mietpreis für die Wohnungen beträgt seit 01.01.2014 pro Quadratmeter 4,00 €. Die an eine Praxis vermieteten Räume sind im Jahre 2011 auf 7,17 € pro Quadratmeter angepasst worden. Eine weitere Überprüfung des Mietzinses ist nicht erfolgt.

Die Vereinigung der Kyffhäuser hat in der Vergangenheit - seit 1995 - die Räumlichkeiten, mit einer Größe von 32,75 m² lediglich gegen Übernahme der Heizkosten überlassen bekommen. Zuletzt betrug die monatliche Pauschale 30,00 €. Eine schriftliche Vereinbarung wurde trotz mehrfacher Hinweise in den vergangenen Prüfberichten nicht geschlossen. Die

Finanzlage der Gemeinde ist nach wie vor angespannt, daher sollte die Praxis überdacht werden.

Die Einnahme- und Ausgabensituation der Gemeinde Probsteierhagen für dieses Objekt stellt sich wie folgt dar

:

	2012	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	76.532,89 €	96.527,90 €	91.542,08 €	82.786,20 €	161.051,95 €
Ausgaben	262.173,09 €	274.236,71 €	257.045,27 €	253.038,32 €	268.447,61 €
Saldo	-185.640,20 €	-177.708,81 €	-165.503,19 €	-170.252,12 €	-107.395,66 €

Die im Jahr 2016 erhöhten Einnahmen sind auf Auflösungen von Zuschüssen im Hinblick auf nach doppischen Vorschriften bewertetes Vermögen zurückzuführen.

Pommernring 6

In den vergangenen Prüfberichten ist der Sachverhalt ausführlich geschildert worden. Eine Änderung der Sachlage ist bisher nicht eingetreten. Die Untermieter sind mit einem „Direktmieterverhältnis“ mit der Wankendorfer Baugenossenschaft SH eG einverstanden. Die Gemeinde Probsteierhagen wird aufgefordert, den Sachverhalt zügig zum Abschluss zu bringen.

Fazit

Die Betriebskosten wurden stichprobenartig überprüft; es wurden keine Mängel festgestellt.

Die Überprüfung der Höhe der ortsüblichen Mieten und entsprechende Mietanpassungen sind im Prüfzeitraum nicht erfolgt. Unterschiedlich hohe Mieten in einem Gebäudekomplex geben Anlass zu Zweifeln, ob für alle Wohnungen ein Mietzins in ortsüblicher Höhe erhoben wird. Die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete über ein verkürztes/vereinfachtes Mietwertgutachten bietet die Möglichkeit, mit verhältnismäßig geringem finanziellen Aufwand, ein rechtsicheres Mieterhöhungsverfahren gemäß § 558 BGB durchführen zu können. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Gleichbehandlung sind alle Mieten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete anzugleichen. In den Fällen, in denen eine vertragliche Grundlage zur Nutzung von Räumen fehlt, rät das Gemeindeprüfungsamt eine Vereinbarung zu schließen und ein Nutzungsentgelt zu erheben.

VI.4 Prüfung von Beschaffungsmaßnahmen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Probsteierhagen für den Zeitraum von 2012 - 2016 wurde folgende Beschaffungsmaßnahme geprüft:

Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Probsteierhagen

1. Vorbereitungen zur Beschaffungsmaßnahme durch die Gemeinde Probsteierhagen:

Im Juni 2015 hat die Freiwillige Feuerwehr Probsteierhagen das Erfordernis einer Ersatzbeschaffung für das alte Tanklöschfahrzeug festgestellt und dabei auch ein sogenanntes Lastenheft für das neue Löschgruppenfahrzeug in der Gemeindevertretung Probsteierhagen vorgestellt. Nach Abstimmungen konnte die Leistungsbeschreibung aufgestellt werden.

Als Gesamtkosten wurden zunächst 392.700,00 € brutto für das gesamte Fahrzeug inklusive der feuerwehrtechnischen Beladung abgeschätzt. Im weiteren Verlauf wurde dieser Betrag konkreter mit 90.000,00 € brutto für das Fahrgestell und 220.000,00 € für den Fahrzeugaufbau angegeben, ohne dass die gesichteten Unterlagen genaue

Kostenschätzungen bzw. -berechnungen wiedergaben. Zu den voraussichtlichen Kosten für die feuerwehrtechnische Beladung erfolgten keine weiteren Angaben.

Das Gemeindeprüfungsamt weist darauf hin, dass für die Vorbereitung einer Auftragsvergabe unbedingt eine aussagekräftige Kostenschätzung oder -berechnung aufzustellen ist, da hiervon die Wahl des Vergabeverfahrens abhängig ist und so eine genaue Kostenkontrolle für die Beschaffungsmaßnahme nur eingeschränkt vorgenommen werden kann.

2. Vergabe, Ausführung und Abrechnung der Leistungen:

Nach der Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen wurden die Vergabeverfahren für die 3 Lose zur Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges durchgeführt. In der folgenden Tabelle sind Angaben zu den einzelnen Beschaffungen inklusive der Auftrags- und Abrechnungssummen enthalten:

Gegenstand der Beschaffung	Art der Vergabe	Datum der Submission bzw. Angebots-eröffnung	Anzahl der eingegangene n Angebote	Auftrags-summe (brutto)	geprüfte Gesamt-abrechnungs-summe (brutto)
Los 1: Fahrgestell für das Löschgruppenfahrzeug HLF 20	offenes, EU-weites Verfahren	01.12.2015	2	81.991,00 €	81.991,00 €
Los 2: Aufbau für das Löschgruppenfahrzeug HLF 20	offenes, EU-weites Verfahren	01.12.2015	2	224.789,81 €	SR liegt noch nicht vor
Los 3: Feuerwehertechnische Beladung für das Löschgruppenfahrzeug HLF 20	beschränkt	14.07.2016	3	50.555,00 €	SR liegt noch nicht vor

SR = Schlussrechnung

Da die Leistungen für die Lose 2 und 3 zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch nicht abgeschlossen waren, konnten somit auch keine Schlussrechnungen hierfür vorliegen.

Zu den Vergabeverfahren macht das Gemeindeprüfungsamt folgende Prüfungsanmerkungen:

- Lose 1 und 2, Fahrgestell und Aufbau für das Löschgruppenfahrzeug HLF 20:

In den Ausschreibungsunterlagen sind 3 Wertungskriterien (Preis, technischer Wert und Vertragsbedingungen) ausgewählt und eine entsprechende Gewichtung benannt. Auch wenn in beiden Losen nach dem Ausschluss eines weiteren Bieters jeweils nur noch ein wertbares Angebot im Wettbewerb verblieb, war nach § 19 EG Abs. 8 und 9 der VOL/A eine Bewertung der Angebote in Hinsicht auf die genannten Wertungskriterien vorzunehmen, was von Seiten des Auftraggebers nicht erfolgt ist. In den gesichteten Unterlagen lag lediglich eine Vergabempfehlung der Freiwilligen Feuerwehr Probsteierhagen vor, in der auf die Wertungskriterien allerdings kein Bezug genommen wird.

Wenige Tage vor dem Termin zur Öffnung der Angebote am 01.12.2015 haben 2 Firmen, die die Ausschreibungsunterlagen angefordert hatten, der Gemeinde Probsteierhagen mitgeteilt, dass sie aufgrund einiger geforderter Eigenschaften für das Löschgruppenfahrzeug, die nur von bestimmten Herstellern erfüllt werden könnten, keine Angebote einreichen werden.

Bei zukünftigen Beschaffungsmaßnahmen hat die Gemeinde Probsteierhagen auf eine möglichst produktneutrale Ausschreibung der Leistungen nach den Vorgaben des Vergaberechtes zu achten, da ansonsten der Kreis der teilnehmenden Bieter sehr klein würde und der Vergabegrundsatz des Wettbewerbes nicht eingehalten werden könne.

- Los 3, Feuerwehrtechnische Beladung für das Löschgruppenfahrzeug HLF 20:

Die Auftragsvergabe für die feuerwehrtechnische Beladung, die ausschließlich zum Einsatz auf dem Löschgruppenfahrzeug beschafft wurde, ist von der Gemeinde Probsteierhagen im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung mit 5 aufgeforderten Firmen durchgeführt worden. Nach den Vorgaben aus § 3 der VgV in Verbindung mit § 5 und § 9 Abs. 1 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung ist bei der Schätzung des Auftragswertes die Vergütung für die gesamte Leistung anzusetzen, so dass mit diesem Wert das korrekte Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der geltenden Wertgrenzen ermittelt wird. Bei der Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges mit einem geschätzten Auftragswert von 330.000,00 € netto waren somit die Aufträge für alle Lose in einem offenen, EU-weiten Vergabeverfahren zu vergeben.

Weitere Prüfungsanmerkungen haben sich zu den Ausschreibungsunterlagen, den Vergabeverfahren und zu den Abrechnungen der Leistungen nicht ergeben. Insgesamt werden die Dokumentationen zu beiden EU-weiten Vergabeverfahren vom Gemeindeprüfungsamt als sehr sorgfältig ausgearbeitet anerkannt.

VII. Schlussbemerkungen

VII.1 Finanzsituation der Gemeinde

Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Probsteierhagen hat in allen betrachteten Haushaltsjahren keine bzw. kaum nennenswerte Überschüsse erwirtschaftet, welche sich in den entsprechenden Zuführungen zum Vermögenshaushalt (Grupp.-Nr. 86) widerspiegeln. Der um Tilgungsleistungen, pflichtige Rücklagenzuführungen und etwaige Fehlbeträge bereinigte Zuführungsbetrag dient als sogenannter freier Finanzspielraum als Gradmesser für die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Der freie Finanzspielraum beziffert den Betrag, welcher von der Kommune in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur investiven Verwendung erwirtschaftet wurde.

	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	2012	2013	2014	2015	2016
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	101.543,38 €	113.373,17 €	128.790,56 €	124.179,63 €	124.665,18 €
2	abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990, 97 ohne 97_9	95.694,51 €	102.975,72 €	128.790,56 €	124.179,63 €	124.665,18 €
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenaussgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9130	5.848,87 €	10.397,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6	abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)	9190	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7	abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	9140	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	abzügl. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)	9151	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	abzügl. Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die ab 2008 bekannt geworden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	abzügl. Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)	9170	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	abzügl. Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 10)	9171	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	abzügl. des Fehlbetrages / -bedarfes		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	freier Finanzspielraum	EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		EUR/Ew. ¹	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Einwohnerzahl		2.064	2.071	2.147	2.001	2.013
<u>nachrichtlich:</u>							
14	Abschreibungen	270	214.501,32 €	223.531,70 €	219.241,00 €	210.609,92 €	525.294,97 €
15	Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes (§ 21 Abs. 3).		22.966,94 €	175,57 €	0,00 €	1.067.684,82 €	232.771,57 €
16	Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5)	9150	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die vor 2008 bekannt geworden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12)	9192	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13)	9193	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹ Einwohnerzahl 31.03. des Vorjahres

Weitere Kennzahlen, die Rückschlüsse auf die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen erlauben und somit in die Beurteilung der Finanzlage einbezogen werden müssen, sind die Steuer- und die Finanzkraft der jeweiligen Kommune.

Die **Steuerkraft** ermittelt sich aus der Addition der Ist-Beträge der kommunalen Realsteuern sowie des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer eines Haushaltsjahres, die nach den Nivellierungssätzen des Finanzausgleichsgesetzes einer speziellen Gewichtung unterzogen

werden. Die **Finanzkraft** einer Kommune bemisst sich nach ihrer Steuerkraftmesszahl zuzüglich erhaltener Schlüsselbetragszuweisungen.

2016	Steuerkraft	Finanzkraft
Landesdurchschnitt	874,51 €	1066,84 €
Amtsdurchschnitt	672,39 €	921,52 €
Gemeinde Probsteierhagen	641,29 €	912,20 €

Die Steuer- und Finanzkraft der Gemeinde Probsteierhagen lag im Jahr 2016 sowohl unter dem Landes- als auch unter dem Durchschnittswert auf Amtsebene.

Zusammenfassend kann die Finanzlage der Gemeinde Probsteierhagen für den Betrachtungszeitraum nur als besorgniserregend bezeichnet werden.

Im Prüfungszeitraum konnten nicht alle Haushaltsjahre ausgeglichen abschließen.

So verfügt die Gemeinde beispielsweise über einen sehr hohen Pro-Kopf-Verschuldungsgrad. Die damit einhergehenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen stellen eine dauerhafte erhebliche Haushaltsbelastung dar. Zudem wurde der Bestand der allgemeinen Rücklage nahezu aufgezehrt.

Auch konnten während des Betrachtungszeitraums keinerlei bzw. keine nennenswerten freien Finanzspielräume erwirtschaftet werden.

In nahezu allen betrachteten Haushaltsjahren war ein Haushaltsausgleich nur mittels erheblicher Zuführungen zum Verwaltungshaushalt möglich, in 2013 schließlich konnte gar kein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Zur Entlastung des Verwaltungshaushalts sollte vorrangig auf eine Reduzierung der Zins- und Kreditbelastung hin gearbeitet werden. Darüber hinaus sollte für zukünftige Investitionsmaßnahmen eine angemessene Rücklage gebildet werden, um eine weitere Erhöhung der Verschuldung zu vermeiden. Letztendlich wird die Gemeinde nach Auffassung des GPA vermutlich nicht umhin kommen darüber nachzudenken, z.B. die Hebesätze und die Hundesteuer auch über die Mindestanforderungen für Fehlbetragszuweisungen hinaus festzusetzen.

Die Gemeinde ist daher aufgefordert, zeitnah und dauerhaft mehr Einnahmen im Verwaltungshaushalt zu generieren. Ziffer V dieses Prüfberichtes gibt Hinweise, durch welche Maßnahmen eine derartige Verbesserung der Einnahmesituation gelingen kann.

VII.2 Prüfungsschlussbemerkungen

Die Gemeinde Probsteierhagen hat während des Berichtszeitraumes 2012 - 2016 die wachzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Das Gemeindeprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wird.

Das Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung wurde gemäß § 7 KPG am 27.09.2017 in einer Schlussbesprechung im Beisein der Leiterin der Abteilung Kommunalaufsicht des Kreises Plön, des Amtsvorstehers, Vertretern/innen der amtsangehörigen Gemeinden, sowie der leitenden Verwaltungsebene des Amtes Probstei in der Amtsverwaltung erörtert.

Die in diesem Bericht aufgezeigten Mängel sind von unterschiedlicher Bedeutung. Die gegebenen Empfehlungen, Hinweise und Anregungen sollten künftig beachtet werden. Es wird gebeten, insbesondere zu den mit ☒ gekennzeichneten Prüfungsaussagen Stellung zu nehmen. Die Anlage 5 dieses Berichtes enthält eine Übersicht dieser Punkte. Dennoch wird von der Gemeinde eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten Prüfungsergebnis erwartet.

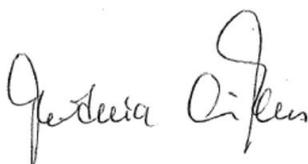
Die Gemeindevertretung hat gemäß § 28 Nr. 21 GO und gemäß § 7 Abs. 3 KPG zum Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird. Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung u.a. nach §§ 11 KAG, 30 AO; § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO unterliegen oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Das Gemeindeprüfungsamt bittet um eine Übersendung der Stellungnahme sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form (pdf-Datei).

Auf die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften wird hingewiesen (§ 7 Abs. 5 KPG).

Plön, den 06.10.2017

Die Landrätin
des Kreises Plön
-Gemeindeprüfungsamt-



(Martina Oesinghaus)

Anlagen

1. Festsetzungen in den Haushaltssatzungen*

	Haushaltsjahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
<u>Verwaltungshaushalt</u>					
Einnahmen	2.567.800 €	2.720.000 €	2.815.400 €	2.871.200 €	2.954.700 €
Ausgaben	2.567.800 €	2.720.000 €	2.840.100 €	2.871.200 €	2.954.700 €
Ergebnis/ Fehlbedarf	0 €	0 €	-24.700 €	0 €	0 €
<u>Vermögenshaushalt</u>					
Einnahmen und Ausgaben	545.000 €	751.600 €	164.900 €	1.294.400 €	671.400 €
<u>Realsteuer-Hebesätze</u>					
Grundsteuer A	350 v.H.	350 v.H.	370 v.H.	370 v.H.	370 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.	370 v.H.	390 v.H.	390 v.H.	390 v.H.
Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	350 v.H.	350 v.H.	370 v.H.	370 v.H.	370 v.H.
<u>Gesamtbeitrag der Kredite</u>	355.500 €	641.000 €	29.300 €	0 €	264.000 €
<u>Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen</u>	80.000 €	50.000 €	0 €	100.000 €	0 €
<u>Höchstbetrag der Kassenkredite</u>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</u>	3,85	3,85	3,85	3,78	3,65

*) einschließlich aller Nachträge

2. Feststellung der Ergebnisse gemäß § 39 GemHVO-Kameral

	Haushaltsjahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt					
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.623.395,12 €	2.758.660,92 €	2.873.638,46 €	2.919.643,03 €	3.178.192,28 €
- Abgang alter KER	32.899,21 €	45.279,00 €	-3.318,93 €	20.236,85 €	5.280,08 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.590.495,91 €	2.713.381,92 €	2.876.957,39 €	2.899.406,18 €	3.172.912,20 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	2.590.495,91 €	2.743.077,29 €	2.872.632,67 €	2.895.949,82 €	3.126.691,71 €
<u>nachrichtlich:</u>					
Zuführung zum Vermögenshaushalt	101.543,38 €	113.373,17 €	128.790,56 €	124.179,63 €	124.665,18 €
+ - gegenüber Ansatz	4.043,38 €	9.673,17 €	90,56 €	-20,37 €	-34,82 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	31.861,64 €	175,57 €	9.993,47 €	69.579,05 €	170.395,78 €
+ - gegenüber Ansatz	8.761,64 €	175,57 €	3.293,47 €	22.979,05 €	19.995,78 €
+ neue HAR	0,00 €	0,00 €	4.324,72 €	3.456,36 €	46.099,11 €
- Abgang alter HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-121,38 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	2.590.495,91 €	2.743.077,29 €	2.876.957,39 €	2.899.406,18 €	3.172.912,20 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	-29.695,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt					
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	164.261,53 €	463.767,78 €	147.040,07 €	1.279.699,78 €	373.751,25 €
+ neue HER	384.700,00 €	297.700,00 €	23.250,51 €	96.800,00 €	311.000,00 €
- Abgang alter HER	0,00 €	1.229,57 €	1.857,84 €	23.250,51 €	0,00 €
- Abgang alter KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.837,67 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	548.961,53 €	760.238,21 €	168.432,74 €	1.350.411,60 €	684.751,25 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	164.636,80 €	644.037,34 €	179.730,75 €	1.004.075,20 €	303.541,39 €
<u>nachrichtlich:</u>					
Überschuss gem. § 39 (3) S. 2 GemHVO	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	22.966,94 €	175,57 €	0,00 €	0,00 €	221.603,57 €
Haushaltsansatz	23.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	225.200,00 €
+ - gegenüber Ansatz	-133,06 €	175,57 €	0,00 €	0,00 €	-3.596,43 €
Zuführung zur Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	225.211,47 €	0,00 €
Haushaltsansatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	269.100,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-43.888,53 €	0,00 €
+ neue HAR	384.435,50 €	120.200,87 €	4.642,77 €	348.795,05 €	386.647,55 €
- Abgang alter HAR	110,77 €	4.000,00 €	15.940,78 €	2.458,65 €	5.437,69 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	548.961,53 €	760.238,21 €	168.432,74 €	1.350.411,60 €	684.751,25 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	-29.695,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Gesamthaushalt	0,00 €	-29.695,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3. Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben

	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Haushaltsjahr 2012			
Verwaltungshaushalt	2.579.115,95 €	2.648.281,21 €	-69.165,26 €
Vermögenshaushalt	172.878,22 €	177.838,23 €	-4.960,01 €
Summe	2.751.994,17 €	2.826.119,44 €	-74.125,27 €

Haushaltsjahr 2013			
Verwaltungshaushalt	2.747.717,87 €	2.811.795,42 €	-64.077,55 €
Vermögenshaushalt	823.338,21 €	1.029.432,85 €	-206.094,64 €
Summe	3.571.056,08 €	3.841.228,27 €	-270.172,19 €

Haushaltsjahr 2014			
Verwaltungshaushalt	2.904.989,42 €	2.937.295,20 €	-32.305,78 €
Vermögenshaushalt	468.640,07 €	484.879,55 €	-16.239,48 €
Summe	3.373.629,49 €	3.422.174,75 €	-48.545,26 €

Haushaltsjahr 2015			
Verwaltungshaushalt	2.912.535,38 €	2.932.599,40 €	-20.064,02 €
Vermögenshaushalt	1.254.971,34 €	1.025.810,04 €	229.161,30 €
Summe	4.167.506,72 €	3.958.409,44 €	209.097,28 €

Haushaltsjahr 2016			
Verwaltungshaushalt	3.173.926,78 €	3.150.028,19 €	23.898,59 €
Vermögenshaushalt	609.912,55 €	608.889,72 €	1.022,83 €
Summe	3.783.839,33 €	3.758.917,91 €	24.921,42 €

4. Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufweisungen

	Istaufkommen im abgelaufenen Jahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) (000)	22.850,77 €	24.822,04 €	25.720,72 €	25.385,06 €	25.604,90 €
Grundsteuer für Grundstücke (B) (001)	276.628,00 €	246.769,74 €	265.112,57 €	263.102,65 €	268.478,58 €
Gewerbesteuer (003)	184.161,30 €	218.862,58 €	259.519,90 €	299.093,58 €	273.288,37 €
Anteil an der Einkommensteuer (010)	650.336,00 €	707.318,00 €	734.464,00 €	773.450,00 €	800.305,00 €
Anteil an der Umsatzsteuer (012)	14.928,00 €	15.031,00 €	15.420,00 €	22.988,00 €	23.754,00 €
Vergütungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (021)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hundesteuer (022)	6.065,84 €	6.033,33 €	11.281,22 €	13.778,33 €	15.948,37 €
Zweitwohnungssteuer (027)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schlüsseluweisungen (041)	538.800,00 €	601.284,00 €	602.880,00 €	637.872,00 €	545.064,00 €
Mittel gem. § 31a FAG (Familienlastenausgleich) (091)	64.500,00 €	66.540,00 €	73.392,00 €	71.268,00 €	75.420,00 €
Nachzahlungszinsen (265)	155,70 €	2.392,47 €	3.449,08 €	494,37 €	1.802,00 €
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	1.758.425,61 €	1.889.053,16 €	1.991.239,49 €	2.107.431,99 €	2.029.665,22 €
Gewerbesteuerumlage (810)	37.235,00 €	39.824,00 €	44.991,00 €	65.052,00 €	44.719,00 €
Kreisumlage (832)	547.812,00 €	591.384,00 €	612.372,00 €	653.580,00 €	660.720,00 €
Amtsumlage (8322)	219.069,00 €	207.744,33 €	254.791,00 €	249.939,00 €	315.868,14 €
Zusatzamtumlage SGB II (8323)	21.098,74 €	17.630,60 €	18.793,08 €	0,00 €	0,00 €
Ausgleichszahlungen an das Amt (841)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ersatzungszinsen (845)	30,25 €	266,00 €	1.621,00 €	423,37 €	79,00 €
Summe der Umlagen	825.244,99 €	856.848,93 €	932.568,08 €	968.994,37 €	1.021.386,14 €
Überschuss	933.180,62 €	1.032.204,23 €	1.058.671,41 €	1.138.437,62 €	1.008.279,08 €

5. Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

Nr.	Seite	Bezeichnung/Sachverhalt
III.2	7	Korrektur der Entschädigungssatzung
V.1.2	17	Korrektur Hundesteuersatzung
V.2.2	19	Nachkalkulation Feuerwehrgebühren
V.2.3	20	Überprüfung der Straßenreinigungssatzung
	22	Prüfung, ob Straßenreinigungsggebühren erhoben werden können
VI.1	25	Regelung LOB